

b) in Pflegeheime bzw. -Stationen:

Bürger, die keiner ständigen ärztlichen Behandlung in einer Gesundheitseinrichtung, jedoch einer dauernden pflegerischen Betreuung bedürfen, die durch Familienangehörige nicht oder nicht ausreichend gewährleistet werden kann;

c) In psychiatrische Pflegeheime bzw. -Stationen:

psychisch geschädigte Bürger, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, keiner ständigen fachärztlichen Behandlung bedürfen und pflegebedürftig sind;

d) in Heime bzw. Stationen für bildungs- und förderungsunfähige pflegebedürftige Kinder und Jugendliche:

Kinder und Jugendliche im Alter von 3 bis 18 Jahren auf Grund eines ärztlichen Gutachtens durch einen Facharzt für Neurologie und Psychiatrie;

e) in Heime bzw. Stationen für schwerstkörperbehinderte pflegebedürftige schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche:

Vorschulkinder ab 3 Jahren sowie schulpflichtige Kinder und Jugendliche, wenn in einem fachärztlichen oder sonderpädagogischen Gutachten nachgewiesen wird, daß eine Betreuung in einem Heim erforderlich ist

Zu § 13 Abs. 2 der Verordnung:**§7**

(1) Die Kreiskommissionen für Heimaufnahme haben insbesondere das Recht

- Anträge auf Aufnahme in die staatlichen Heime zu überprüfen und Vorschläge für die Dringlichkeitseinstufung zu unterbreiten,
- Vorschläge für die Profilierung der Heime entsprechend den Erfordernissen einer differenzierten Heimunterbringung nach Altersgruppen unter Berücksichtigung des Gesundheits- bzw. Körperschadens zu unterbreiten,
- Kontrollen über die Einhaltung der Festlegungen zur Vergabe von Heimplätzen und über die bevorzugte Vergabe von Heimplätzen an VdN-Kameraden und verdiente Veteranen der Arbeit sowie über die Profilierung der Heime durchzuführen.

(2) Den Kreiskommissionen für Heimaufnahme sollten insbesondere angehören:

- der Referatsleiter für Sozialwesen als Vorsitzender,
- ein vom Kreisarzt beauftragter Arzt,
- der Leiter eines Feierabend- bzw. Pflegeheimes,
- ein Mitglied der Kommission zur Betreuung alter verdienter Parteimitglieder,
- ein Mitglied der VdN-Kreiskommission,
- ein Mitglied der Veteranenkommission des Kreis Vorstandes des FDGB und
- ein Mitglied des Kreis Ausschusses der Volkssolidarität

Die Kreisärzte benennen die Vorsitzenden und die Mitglieder der Kreiskommissionen für Heimaufnahme und entbinden sie bei Ausscheiden von dieser Funktion.

(3) Die Kreisärzte sichern die planmäßige Arbeit der Kreiskommissionen für Heimaufnahme.

§8**Schlußbestimmung**

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Mai 1978 in Kraft

Berlin, den 1. März 1978

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anordnung Nr. 2¹

**über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung
zum Direktstudium an den Universitäten
und Hochschulen**

— Zulassungsordnung —

vom 22. Februar 1978

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird zur Ergänzung der Anordnung vom 1. Juli 1971 über die Bewerbung, die Auswahl und Zulassung zum Direktstudium an den Universitäten und Hochschulen — Zulassungsordnung — (GBl. II Nr. 55 S. 486) folgendes angeordnet:

§ 1

Der §1 der Anordnung wird durch die Absätze 4 und 5 ergänzt:

„(4) Für die Aufnahme des Studiums in den Fachrichtungen der Wissenschaftszweige Technik, Medizin, Agrarwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, der Lehrkräfte für den berufstheoretischen Unterricht in den technischen, Agrar- und Wirtschaftswissenschaften ist neben den im Abs. 2 genannten Voraussetzungen der Nachweis über den Erwerb beruflicher Kenntnisse und praktischer Erfahrungen notwendig. Diese werden — sofern nicht eine einschlägige Berufsausbildung vorliegt — in einem Vorpraktikum in volkseigenen Betrieben, landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften und staatlichen Einrichtungen erworben. Das Vorpraktikum dauert ein Jahr. Bewerber, die vor Aufnahme des Studiums den Grundwehrdienst leisten, erwerben berufliche Kenntnisse und praktische Erfahrungen in insgesamt 5 Monaten vor Beginn und nach Beendigung des aktiven Wehrdienstes. Bewerber, die vor Aufnahme des Studiums 3 Jahre in den bewaffneten Organen dienen, sollten ein zweimonatiges Vorpraktikum absolvieren.“

(5) Die Einführung des Nachweises über den Erwerb beruflicher Kenntnisse und praktischer Erfahrungen gemäß Abs. 4 erfolgt schrittweise. Der Termin der Verbindlichkeit wird vom Minister für Hoch- und Fachschulwesen jeweils gesondert festgelegt.“

§ 2

(1) In den § 6 der Anordnung wird als neuer Abs. 3 eingefügt:

„(3) Bewerber, die nach Entscheidung der Zulassungskommission das einjährige Vorpraktikum aufnehmen werden, erhalten die Zulassung zum Studium für das Jahr der Beendigung des Vorpraktikums.“

(2) Die bisherigen Absätze 3, 4 und 5 werden die Absätze 4, 5 und 6.

§3

Diese Anordnung tritt am 1. September 1978 in Kraft.

Berlin, den 22. Februar 1978

**Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen**
Prof. B ö h m e

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 1. Juli 1971 (GBl. n Nr. 55 S. 486)